

Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

Anlage 6.1.0 zu
Drucksache 80/2020
öffentlich

Bebauungsplan
„Seewiesen II“
in Hechingen – Sickingen

Umweltbericht

Entwurf
Stand:
15.06.2020

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Anlass.....	1
1.2. Rechtsgrundlagen.....	1
1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.....	2
1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.5. Neu überplante Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Seewiesen“.....	4
1.6. Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen.....	5
1.7. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets.....	7
2. UMWELTBERICHT ZUM BBP 'SEEWIESEN II'.....	8
2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	8
2.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	10
Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt.....	10
Schutzgut Boden / Fläche.....	11
Schutzgut Landschaftsbild.....	12
Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	13
2.3. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	14
2.4. Prognose und Planungsalternativen.....	15
Standort und Planungsalternativen.....	15
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	15
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
2.5. Monitoring.....	15
3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH.....	16
3.1. Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt.....	16
3.2. Schutzgut Boden / Fläche.....	18
3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	19
4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	20

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

M 1 : 1.500

1. EINLEITUNG

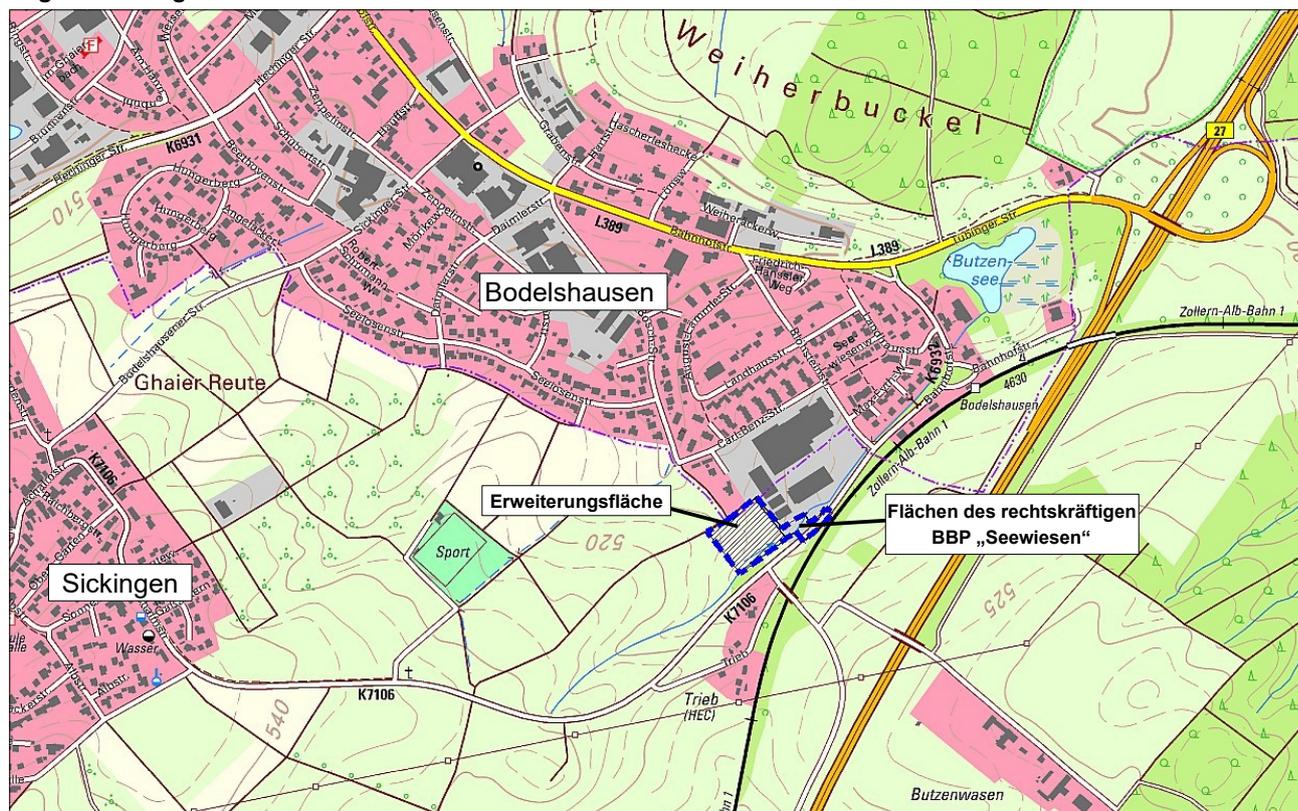
1.1. Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Seewiesen II' im Ortsteil Sickingen im Zollernalbkreis.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des unmittelbar ans Plangebiet angrenzenden Gewerbegebiets „Seewiesen“ geschaffen werden um einem dort ansässigen Betrieb benötigte Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll, von der angrenzenden Kreistrasse aus, eine neue Zufahrt zum Gewerbegebiet errichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 0,98 ha davon sind rund 0,22 ha Flächen des angrenzenden bereits rechtskräftigen BBP „Seewiesen“, die neu überplant werden.

Lage des Plangebiets



1.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. 24.12.2009.*
- *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG). Vom 31.08.1995, mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.Juni 2015 (GBl. S. 585, 613).*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017.*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99) in Kraft getreten am 11. März 2017.*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.*

1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen um der nordöstlich vom Plangebiet ansässigen Firma „Zahnradfertigung Ott GmbH & Co. KG“ benötigte Flächen für eine betriebliche Erweiterung in Form einer weiteren Lagerhalle (Höhe: 10 m) zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang soll auch für die bestehenden und die geplanten Betriebsflächen eine neue verkehrliche Anbindung der Gewerbefläche an die K 7106 erfolgen, da bereits die bestehende Zuwegung über das Firmengelände für LKWs unzureichend ist. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Seewiesen“ ist jedoch eine Anbindung an die Kreisstraße ausgeschlossen. Für die neue verkehrliche Anbindung an die K 7106 ist deshalb zusätzlich eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Seewiesen“ erforderlich.



Ausschnitt Bebauungsplan (Stand 18.05.2020)

Flächen die von Bebauung freizuhalten sind: Entlang der im Südosten vorbeiführenden Kreisstraße besteht ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten in einem Abstand von 15 m gemessen vom Fahrbandrand aus.

Ver- und Entsorgung: Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung wird das Plangebiet an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz im Nordosten angeschlossen. Die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser kann über die bestehenden Leitungen erfolgen. Details zur Entwässerung werden im Rahmen der Baugenehmigung geklärt.

Grünordnung: Im Bereich der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche wird eine 15 m breite Pflanzbindungsfläche, zum Erhalt der dortigen Vegetation und als Gewässerrandstreifen für den an der Plangebietsgrenze im Südosten außerhalb des Geltungsbereichs des BBP vorbeifließenden Mühlbachs, ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan umfasst insgesamt eine Fläche von 9.831 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

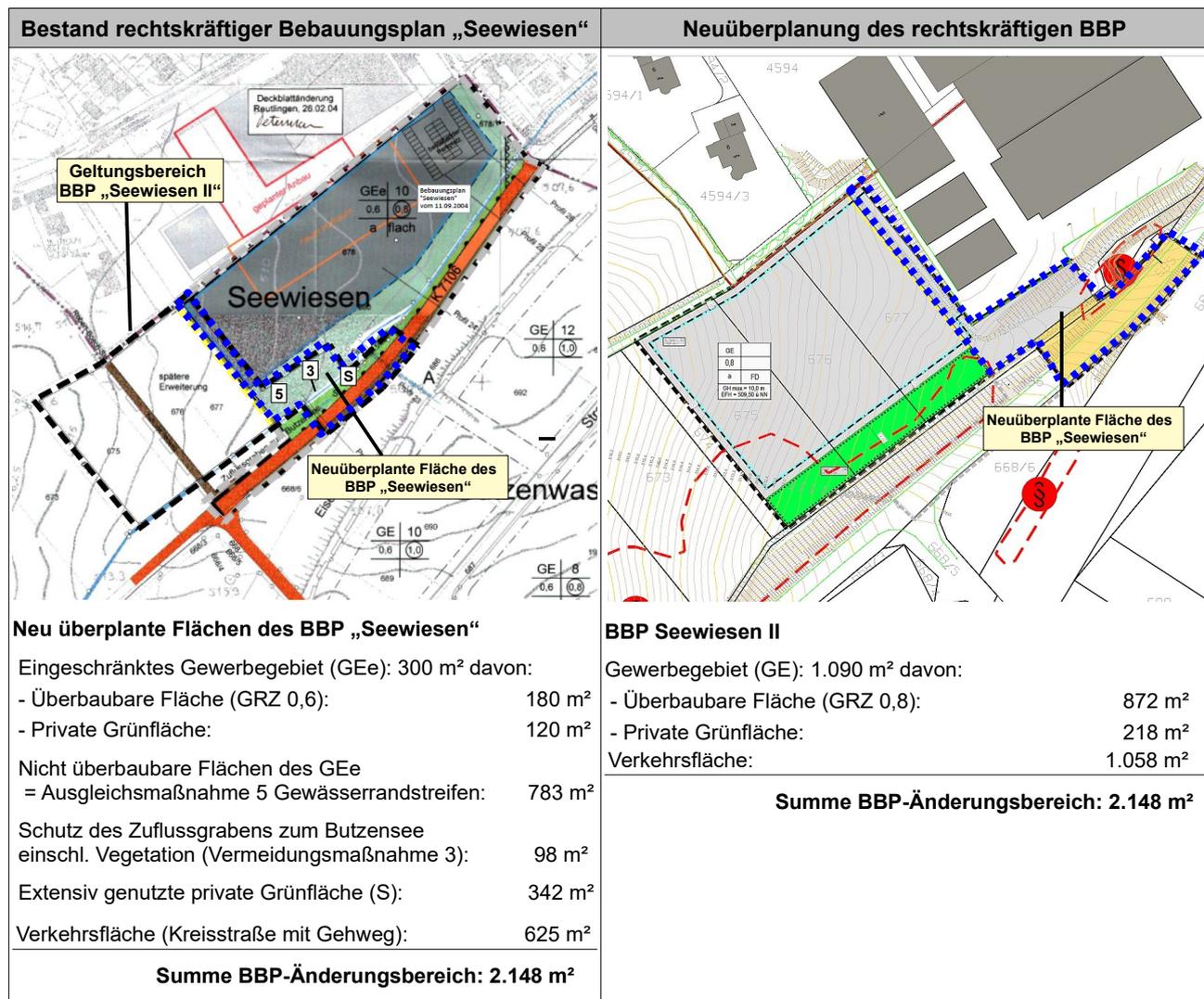
Festsetzungen und Flächenausweisungen	Fläche	Anteil
Erweiterungsfläche (7.683 m²)		
Gewerbegebiet (GE) : 6.528 m ² davon:		
→ überbaubar (GRZ 0,8)	5.222 m ²	53,1%
→ private Grünfläche	1.306 m ²	13,3%
<u>Flächen mit Pflanzbindungen</u>	1.155 m ²	11,7%
Neuüberplanung des rechtskräftigen BBP „Seewiesen“ (2.148 m²)		
Gewerbegebiet (GE) : 1.090 m ² davon:		
→ überbaubar (GRZ 0,8)	872 m ²	8,9%
→ private Grünfläche	218 m ²	2,2%
<u>Verkehrsfläche</u>	1.058 m ²	10,8%
Geltungsbereich:	9.831 m²	

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.5. Neu überplante Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Seewiesen“

Der nordöstliche Teil des vorliegenden Bebauungsplans überplant in einem Umfang von 2.148 m² Flächen des bereits genehmigten und rechtswirksamen Bebauungsplans „Seewiesen“ (genehmigt 11.09.2004) neu, auf dessen Grundlage eine Nutzung des Gebiets gemäß den dortigen Flächenausweisungen und Festsetzungen jederzeit möglich ist.

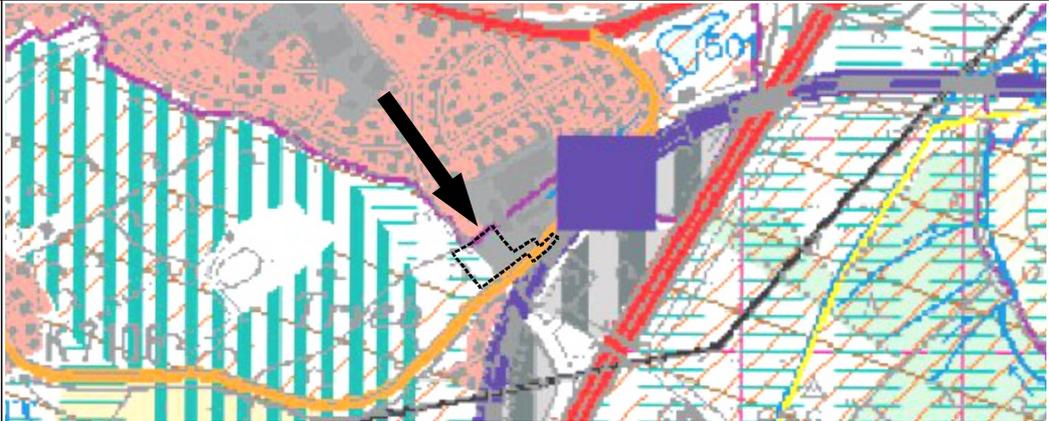
Im rechtskräftige Bebauungsplan sind diese Flächen als Verkehrsfläche (Kreisstrasse + Gehweg), als nicht überbaubare Flächen des eingeschränkten Gewerbegebiets (GEE) mit der Festsetzung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens (Ausgleichsmaßnahme 5; siehe Planausschnitt unten), sowie zwischen Gewerbegebiet und Kreisstrasse als Grünflächen zum Erhalt des Zuflusses zum Butzensees (Vermeidungsmaßnahme 3; siehe Planausschnitt unten) und längs der Kreisstraße als extensiv genutzte private Grünfläche (Maßnahme S; siehe Planausschnitt unten) ausgewiesen.



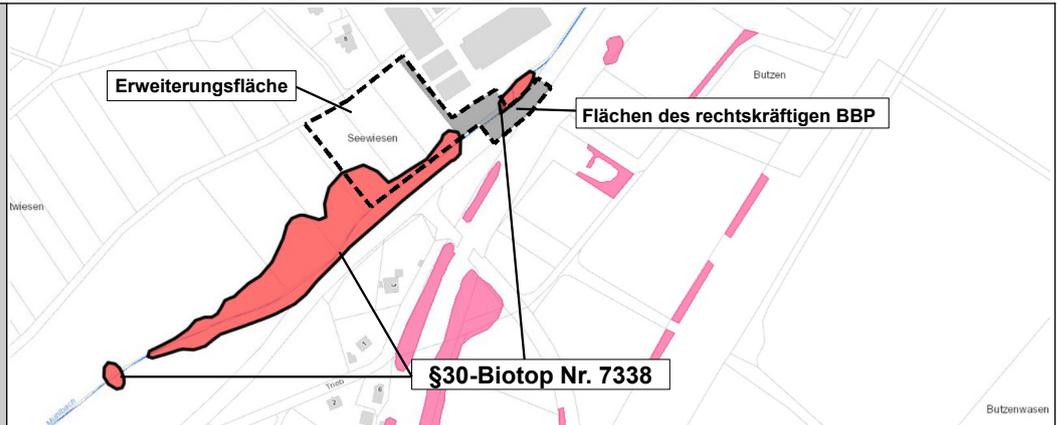
Durch die Neuüberplanung des rechtskräftigen BBP „Seewiese“ im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung erhöht sich der Anteil an überbauten / versiegelten Flächen in diesem Bereich um 1.125 m², entsprechend nimmt der Anteil an Grün- und Freiflächen ab. Insbesondere entfällt der offene Zulauf (Graben) zum Butzensee nach derzeitigem Planungsstand. Hierfür muss ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt werden, in dessen Rahmen auch die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind.

Der zusätzliche Eingriff in die Schutzgüter Biotope und Boden durch die Neuüberplanung der Flächen wird gesondert bilanziert (siehe Seite 16 ff)

1.6. Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

<p>Regionalplan Neckar-Alb</p>	 <p><i>Ausschnitt Regionalplan Neckar-Alb 2013 mit dem Plangebiet (schwarz gestichelt umrandet)</i></p> <p>Im Regionalplan ist das Plangebiet zur mehr als der Hälfte als bestehendes Gewerbegebiet einschließlich Straßenfläche dargestellt. Im Südwesten (Erweiterungsfläche) wird ein „Regionaler Grünzug“ (Vorranggebiet) PS. 3.1.1 und ein „Gebiet für Bodenerhaltung“ (Vorbehaltsgebiet) PS. 3.2.2 durch die Planung tangiert. Die Planung widerspricht somit in Teilen regionalplanerischen Zielsetzungen.</p>
<p>Flächennutzungsplan</p>	 <p><i>Ausschnitt rechtswirksamer FNP mit dem Plangebiet (schwarz gestichelt umrandet)</i></p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet zu rund 65 % als geplante „Gewerbliche Baufläche“ und zu rund 35 % als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.</p> <p>Die Planung ist somit nicht vollständig aus dem FNP entwickelt, der FNP wird deshalb im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen „Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan 2035“ geändert.</p> <p>Darüber hinaus sind nach §30 BNatSchG besonders geschützte Biotope dargestellt und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.</p>
<p>Wasserschutzgebiet</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Überschwemmungsgebiet / -flächen (HQ100)</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Natura 2000 (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet)</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Naturschutzgebiet</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Naturdenkmale</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>FFH-Mähwiesen (LUBW)</p>	<p>nicht betroffen</p>

bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG



Geschützte Biotope (rot) im Bereich des Plangebiets (Quelle: LUBW 2020)

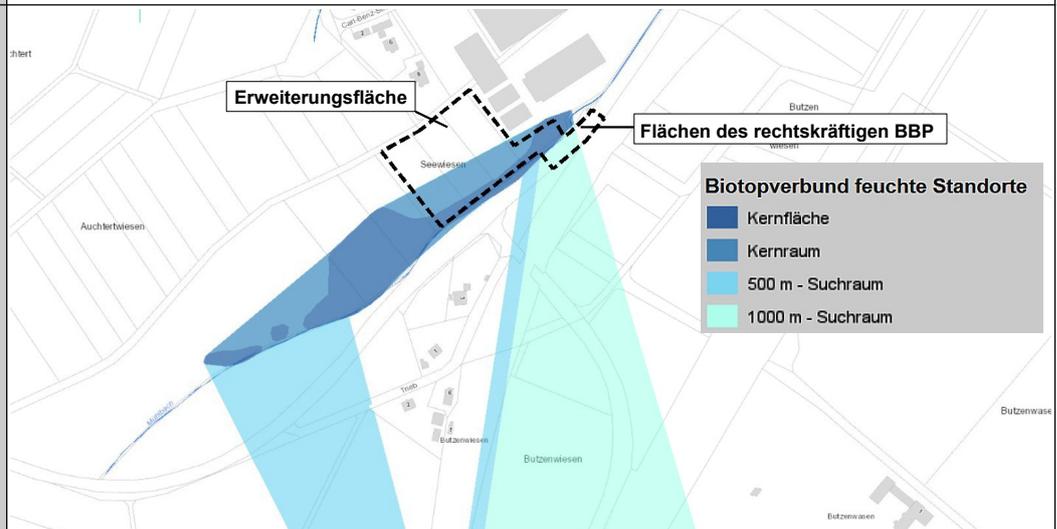
Die Flächenausweisung tangiert im Südosten Teilflächen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops Nr. 1-7619-417-7338 („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“) in einem Umfang ca. 1.008 m², mit Teilflächen einer Nasswiese (835 m²) und eines bachbegleitenden Feldgehölzes (173 m²).

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist vorgesehen entlang der Plangebietsgrenze im Südosten einen 15 m breiten Streifen als Pflanzbindung auszuweisen. Dadurch kann das im Plangebiet liegende geschützte Feldgehölz vollständig und Teile der Nasswiese (448 m²) teilweise erhalten werden. 387 m² der Nasswiese gehen verloren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans liegt der Biotop jedoch zukünftig nicht mehr „im Außenbereich“, wodurch der gesetzliche Schutzstatus für die zukünftig im Plangebiet liegenden geschützten Teile des Biotops entfallen.

Dafür und für den Eingriff muss bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für den entfallenden Biotop gestellt werden und als Ausgleich eine gleichwertige Wiederherstellung des Biotops erfolgen.

Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan



Biotopverbundflächen feuchter Standorte im Bereich des Plangebiets (Quelle: LUBW 2019)

Durch die Flächenausweisung kommt es zu einer Beanspruchung von Kernflächen und Kernräumen für den Biotopverbund feuchter Standorte (im Gebiet vorherrschend geschützte Nasswiese), die auf der Gemarkung Sickingen und im Landschaftsraum mit einem geringen Verbreitungsgrad eher selten Vorkommen. Insofern ist der Eingriff in die Flächen als erheblich einzustufen. Um dies auszugleichen, sollten auch im Zusammenhang mit dem erforderlichen Ausgleich für die Eingriffe in die im Plangebiet liegenden geschützten Biotope als planexterner Ausgleich die Anlage vergleichbarer Lebensräume feuchter Standorte realisiert werden. Die betroffene Kernfläche im Südosten des Plangebiets sowie Teile des Kernraums können innerhalb des Geltungsbereichs des BBP erhalten werden (Fläche mit Pflanzbindung), der Kernraum geht jedoch zum überwiegenden Teil verloren. Darüber hinaus tangiert die Flächenausweisung einen 1000 m-Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte, erhebliche Beeinträchtigungen für die Biotopverbundfunktionen sind dadurch nicht zu erwarten. Biotopverbundflächen trockener Standorte oder Wildtierkorridore sind nicht betroffen.

1.7. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets



Luftbild mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (= gelb gestrichelt)

Das 9.831 m² große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Bodelshausen, jedoch auf der Gemarkung Sickingen, in der Talmulde des Mühlbachs, der außerhalb des Plangebiets entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze fließt. Das muldenförmige Gelände fällt schwach nach Nordosten ab (516 m bis 514 m ü. NHN).

Südöstlich des Plangebiets verläuft die K 7106 und daran anschließend die Bahnlinie der Zollern-Alb-Bahn. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an einen asphaltierten Feldweg und ein Mischgebiet auf der Gemarkung Bodelshausen. Im Nordosten grenzen bestehende Betriebsflächen der ansässigen Firma an das Plangebiet.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Mittleren Albvorland. Geologisch befindet es sich im Bereich des Unterjuras, vorherrschend ist die Posidonienschiefer-Formation, die im Südosten längs des Mühlbachs teils mit Fließerdern und Verschwemmungssedimenten überdeckt ist. Im Nordwesten treten anteilig auch die Schichten der Jurensismergel-Formation auf. Die Böden sind vorherrschend von einer mittleren bis hohen Wertigkeit mit einer vorwiegend geringen Wasserdurchlässigkeit.

Das Plangebiet wird ausschließlich als Grünland genutzt. Vorherrschend sind dabei Magerwiesen (Biotoptyp 33.43), die die Kriterien zur Einstufung als FFH-Mähwiesen derzeit jedoch nicht erfüllen.

Richtung Bachgehölz, das als Feldgehölz (Biotoptyp 41.10) nach § 30 BNatSchG besonders geschützt ist und das teilweise innerhalb des Plangebiets liegt überwiegend jedoch außerhalb, gehen die Magerwiesen in eine nach § 30 BNatSchG geschützte durchschnittlich ausgeprägte Nasswiese (Biotoptyp 33.20) über, die längs des Gehölzrandes zunehmend von nitrophytischen Arten (u.a. vermehrt Brennnessel) geprägt wird. Im Übergangsbereich zwischen der Nass- und Magerwiese kommt auch die nach der Roten Liste BW gefährdete Knollige Spierstaude (*Filipendula vulgaris*) vor.

Am Ostrand der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich auch eine mehrstämmige Salweide mit unterwüchsiger Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (Biotoptyp 35.11).



Ansicht aus Nordwesten auf das Plangebiet

2. UMWELTBERICHT ZUM BBP 'SEEWIESEN II'

2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotop / biologische Vielfalt	●		→ weiter Ausführungen siehe Seite 10
Tiere und Pflanzen		●	Zum Vorhaben wurde ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt auf das hiermit verwiesen wird. Demnach sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Gehölzrodungen außerhalb der Vegetationsperiode und Maßnahmen zum Gewässerschutz) keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten (streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europäische Vogelarten der Roten Liste) bau-, anlage- und betriebsbedingt zu erwarten.
Boden / Fläche	●		→ weiter Ausführungen siehe Seite 11
Grundwasser	●		Das Vorhaben führt zu einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Überbauung und Versiegelung. Davon betroffen sind im Gebiet jedoch die hydrogeologischen Schichten des Unterjuras, die einen Grundwassergleiter (Quelle LUBW) bilden. Wasserschutzgebiete oder nutzbare und bedeutsame Grundwasservorkommen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung von Grundwasserbeständen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt ist durch den Bau einer, zum Untergrund hin abgedichteten Lagerhalle, und durch die ordnungsgemäße Abführung von Schmutzwasser, ebenfalls keine erhebliche Gefährdung von Grundwasserbeständen zu erwarten. Hoffflächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, werden wasserundurchlässig ausgebildet.
Oberflächengewässer		●	Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, Stehende Gewässer) kommen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche nicht vor. Unmittelbar am Plangebietsrand, jedoch außerhalb, verläuft der Mühlbach unter einem geschützten Feldgehölz. Eingriffe in den Bach erfolgen im Bereich der Erweiterungsfläche nicht. Zwischen dem Bach und den geplanten Bauflächen wird ein 15 m breiter Streifen im BBP als Pflanzbindungsfläche ausgewiesen, der auch als extensiv genutzter Gewässerrandstreifen gedacht ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb für das Gewässer im Bereich der Erweiterungsfläche nicht zu erwarten. Im Bereich der neu überplanten Flächen des rechtskräftigen BBP „Seewiesen“ entfällt der offene Zulauf (Graben) zum Butzensee nach derzeitigem Planungsstand. Hierfür muss ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt werden in dessen Rahmen auch die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind.
Klima und Luft		●	Das Plangebiet umfasst eine kleine, mäßig ausgeprägte flache Geländemulde über die Frisch- und Kaltluft aus den umliegenden Flächen in den unterliegenden Siedlungsraum einströmt, der dort durch bestehende Gewerbeflächen bereits abflussbehindernd überbaut ist. Durch die geplante gewerbliche Erweiterung wird die Talmulde teils in den etwas höher gelegenen Bereichen auf einer Breite von ca. 50 m überbaut und abfließende Frisch- und Kaltluft behindert. Im Südosten bleibt jedoch entlang des Tiefpunkts der Mulde ein 15 m breiter Streifen von Bebauung frei (Fläche für Pflanzbindungen) so dass Frisch- und Kaltluft weiterhin in den Siedlungskörper einströmen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Klima und die lufthygienische Situation sind auch aufgrund der geringen Größe des Vorhabens deshalb nicht zu erwarten.
Landschaftsbild	●		→ weiter Ausführungen siehe Seite 12
Freizeit / Erholung		●	Öffentliche Freizeit- und Erholungsflächen sind nicht betroffen, ebenso keine für die Erholungsnutzung bedeutende Wegverbindungen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Kultur- und Sachgüter		●	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substanzuell ggf. erhalten oder werden verlegt / angepasst (z.B. Straße, Leitungstrassen).
Mensch		●	<p>Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der vorhandenen Produktionsstätte nicht ersichtlich.</p> <p>Um Lärm und Belästigungen für Anwohner zu minimieren soll der Lieferverkehr zukünftig von der im Norden und Osten angrenzenden Wohnbebauung abgerückt werden und über eine neue Zufahrt im Süden des Plangebiets von der Kreisstraße aus erfolgen.</p> <p>Zum Vorhaben wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, die zum Ergebnis kommen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Im Ergebnis kommt es somit durch die Ausweisung des Gewerbegebiets zu keinem Konflikt mit den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
Wechselwirkungen		●	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

Vorbemerkung: Die nachfolgende Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschränkt sich auf die neu ausgewiesene Erweiterungsfläche (= 7.683 m²) im Geltungsbereich des BBP (= 9.831 m²). Die Änderungen im Bereich des bereits rechtskräftige BBP „Seewiesen“ (= 2.148 m²), die durch den vorliegenden BBP neu überplant werden, werden gesondert bilanziert (siehe Seite 16)

2.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

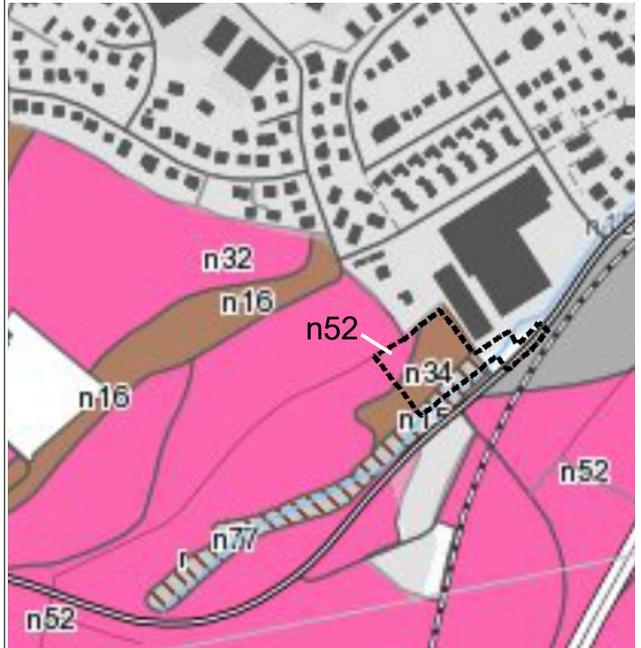
Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt																																
Bestandsaufnahme und -bewertung		zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																												
<p>→ hohe Bedeutung</p> <p>Die Flächenausweisung für die Erweiterung eines Gewerbegebiets beansprucht gefährdete und seltene Biotoptypen (Nasswiese, Magerwiese) und ist auch von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund feuchter Standorte. Die Kombination / Abfolge Bachgehölz, Nasswiese und Magerwiesen (in den höher gelegenen Bereichen) ist als hochwertig einzustufen.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der im Bereich der Erweiterungsfläche, außerhalb des rechtskräftigen BBP, vorkommenden Biotoptypen verteilt sich über eine Fläche von 7.683 m² im Einzelnen wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 16 und beiliegender Bestandsplan):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche</th> <th>Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hoch</td> <td>33.20 Nasswiese (geschützter Biotop): 835 m² 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (artenarm): 6.485 m² 41.10 Feldgehölz (geschützter Biotop): 173 m²</td> <td>7.493 m²</td> <td>97,5 %</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>35.11 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte</td> <td>190 m²</td> <td>2,5 %</td> </tr> <tr> <td>Gering</td> <td>nicht betroffen</td> <td>0 m²</td> <td>0,0 %</td> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td> <td>nicht betroffen</td> <td>0 m²</td> <td>0,0 %</td> </tr> <tr> <td>Ohne Bedeutung</td> <td>nicht betroffen</td> <td>0 m²</td> <td>0,0 %</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Summe:</td> <td>7.683 m²</td> <td>100,0 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß der Einstufungstabelle in "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU, 2005), Seite 13.</p>		Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil	Hoch	33.20 Nasswiese (geschützter Biotop): 835 m ² 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (artenarm): 6.485 m ² 41.10 Feldgehölz (geschützter Biotop): 173 m ²	7.493 m ²	97,5 %	Mittel	35.11 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	190 m ²	2,5 %	Gering	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %	Sehr gering	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %	Ohne Bedeutung	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %	Summe:		7.683 m²	100,0 %	<p>Im Bereich der geplanten gewerblichen Erweiterung kommt es zum dauerhaften bau- und anlagebedingten Verlust folgender hochwertiger und auf der Roten Liste von Baden-Württemberg als gefährdet eingestufter Biotoptypen:</p> <p>→ 33.20 Nasswiese: 387 m² → 33.43 Magerwiese: 6.021 m²</p> <p>Darüber hinaus führt das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Biotopverbundfunktionen feuchter Standorte im Landschaftsraum und zum Verlust eines Standorts für eine nach der Roten Liste gefährdeten Pflanzenart.</p> <p>Mittelwertige Biotoptypen (35.11) gehen in einem Umfang von 120 m², einschl. einer dort stehenden 2-stämmigen Salweide, verloren.</p> <p>Am Südostrand der Erweiterungsflächen wird ein 15 m breiter Streifen als Fläche für Pflanzbindungen ausgewiesen (= 1.155 m²) dort sollen Teilflächen der Biotoptypen 33.20, 33.43, 35.11 und der Biotoptyp 41.10 erhalten werden.</p>	<p>●●</p> <p>● bis X</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; • Gehölzrodungen sind nur außerhalb des Zeitfensters vom 01.03. bis 30.09. zulässig; • Erhalt (Pflanzbindung) von Teilen der Magerwiesen (464 m²), Nasswiese (448 m²), Ruderalvegetation (70 m²) und des Feldgehölzes (173 m²) im Gebiet. Eine fachgerechte Pflege und der dauerhafte Erhalt der Flächen ist sicherzustellen. Während der Bauausführung sind die Flächen abzumarken (z.B. Flatterband) und dürfen nicht baubedingt beansprucht werden (z.B. durch Befahren oder als Lagerflächen); • Die im Gebiet vorkommende nach der Roten Liste BW gefährdete Knollige Spierstaude (<i>Filipendula vulgaris</i>) ist vor Baubeginn in angrenzende Flächen zu verpflanzen; <p>Ausgleich (planintern)</p> <p>Planinterne Ausgleichsmaßnahmen können im Bereich der Erweiterungsfläche nicht durchgeführt werden. Der Eingriff kann deshalb innerhalb des Plangebiets <u>nicht ausgeglichen werden</u> (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 16) so dass planexterne Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen oder ggf. ein Ausgleich über das Ökokonto erfolgt.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen erfolgen im Laufe des weiteren Verfahrens noch vor Satzungsbeschluss.</p>
Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil																													
Hoch	33.20 Nasswiese (geschützter Biotop): 835 m ² 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (artenarm): 6.485 m ² 41.10 Feldgehölz (geschützter Biotop): 173 m ²	7.493 m ²	97,5 %																													
Mittel	35.11 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	190 m ²	2,5 %																													
Gering	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %																													
Sehr gering	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %																													
Ohne Bedeutung	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %																													
Summe:		7.683 m²	100,0 %																													

●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgut Boden / Fläche

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
---------------------------------	----------------------------------	-----------------------------	--

→ **mittlere bis hohe Bedeutung**
Die geplante Erweiterungsfläche, außerhalb des rechtskräftigen BBP, umfasst eine Fläche von 7.683 m² mit vorherrschend mittel- bis hochwertigen Böden (Bodeneinheit **n34**). Siehe Bodenkarte und Bewertung der Bodenfunktionen unten.
Zu rund 35 % treten anteilig auch mittelwertige und gering- bis mittelwertige Böden auf (Bodeneinheit **n15** und **n52**).
Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Geotope etc.) kommen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vor.



Bodenkarte (Quelle: LGRB 2020) mit dem Plangebiet (schwarz gestrichelt)

Die geplante gewerbliche Erweiterung führt zum dauerhaften Verlust von Böden durch Überbauung / Versiegelung in einem Umfang von rund 5.222 m² (siehe auch Bilanzierung Seite 18) davon betroffen sind:
→ mittel- bis hochwertige Böden (n34): 3.912 m²
→ mittelwertige Böden (n15): 176 m²
→ mittel- bis geringwertige Böden (n52): 1.134 m²
Baubedingt kommt es darüber hinaus auf den verbleibenden privaten Grünflächen (1.306 m²) innerhalb des Gewerbegebiets zu einer Umwandlung naturnaher Böden in anthropogen überprägten Böden mit einer Verminderung der Bodenfunktionen; Restfunktionen des ursprünglichen Bodens bleiben erhalten.
Innerhalb der im BBP ausgewiesenen Flächen für Pflanzbindungen kann der anstehende naturnahe Boden in einem Umfang von 1.155 m² erhalten werden, hier entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

● ●

●

X

Vermeidung und Minimierung

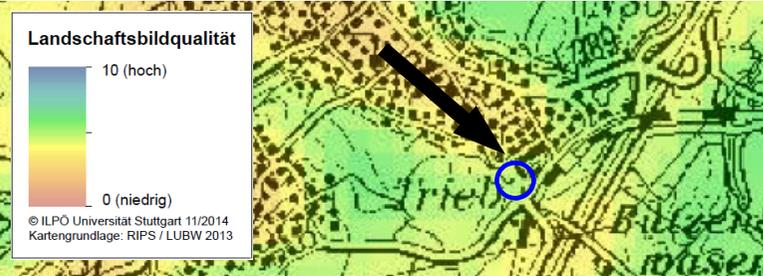
- Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;
- Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung zur Vermeidung von Bodenverdichtungen;
- Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen;
- Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschleppen, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden auf den verbleibenden Freifläche (ohne Flächen für Pflanzbindungen) im Gebiet wieder aufgebracht oder ggf. außerhalb. Im Rahmen des Bauantrags ist hierfür ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen;

Ausgleich (planintern)
Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 18) so dass planexterne Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen oder ggf. ein Ausgleich über das Ökokonto erfolgt. Entsprechende Festsetzungen erfolgen im Laufe des weiteren Verfahrens.

Vorhabensbedingt beanspruchte bodenkundliche Einheiten	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung
			Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	
n15: Kolluvium-Pseudogley, z. T. über Pelosol-Pseudogley, Kolluvium über Pseudogley und Pseudogley, aus holozänen Abschwemmmassen über tonreicher Unterjura-Fließerde	1.304 m ²	17%	2,0 (mittel)	1,5 (gering bis mittel)	3,0 (hoch)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	2,17 (mittel)
n34: Mittel und mäßig tiefes, z. T. pseudovergleytes Kolluvium und Kolluvium über Pelosol aus holozänen Abschwemmmassen über Fließerden	4.961 m ²	65%	2,5 (mittel bis hoch)	2,5 (mittel bis hoch)	3,5 (hoch bis sehr hoch)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	2,83 (mittel bis hoch)
n52: Pseudogley-Pelosol, Pelosol-Pseudogley und Pelosol-Braunerde-Pseudogley aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Opalinuston-Fließerde	1.418 m ²	18%	2,0 (mittel)	1 (gering)	2,5 (mittel bis hoch)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	1,83 (mittel bis gering)
Summe:	7.683 m²	100%					

Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2020.

●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgut Landschaftsbild			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p>→ mittlere Bedeutung</p> <p>Das Plangebiet ist Teil einer mäßig abwechslungsreichen ortsrannahen Wiesenlandschaft mit einer landschaftsbildprägenden Gehölzkulisse am Südostrand (Feldgehölz entlang Mühlbach) und wird durch angrenzende Gewerbeflächen in seinem landschaftlichen Erscheinungsbild nachhaltig mitgeprägt.</p> <p>Die Einsehbarkeit / Fernwirkung der Fläche ist durch angrenzende Bauflächen (Norden / Nordosten) und Gehölzstrukturen (Südosten) sowie durch seine leichte Muldenlage mäßig bis gering.</p> <p>Gemäß nachfolgenden Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) liegt die Landschaftsbildqualität im Plangebiet +/- im Bereich des Mittelwertes.</p>  <p>Ausschnitt Landschaftsbildbewertung © ILPÖ Universität Stuttgart 2014</p>	<p>Durch das Vorrücken der Bebauung, mit einer ca. 75 m langen und 10 m hohen Lagerhalle in die freie Landschaft, sind mäßig landschaftsbildverändernde Wirkungen gegenüber dem derzeitigen landschaftlichen Erscheinungsbild des Gebiets zu erwarten. Die abschirmende Gehölzkulisse am Südostrand des Plangebiets bleibt erhalten (Pflanzbindung).</p>	<p>●</p> <p>bis</p> <p>●●</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen sowie der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; • Das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) ist unzulässig; • Erhalt (Pflanzbindung) vorhandener Vegetationsstrukturen am Südostrand des Plangebiets (1.155 m²); • Es wird empfohlen die Baufläche am Nordwest- und Westrand mit hochstämmigen, heimischen und standortgerechten Einzelbäumen oder durch Pflanzung einer standortgerechten Hecke mit heimischen Gehölzarten zu freien Landschafts hin einzugrünen; <p>Ausgleich</p> <p><i>Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der Topographie, angrenzender Gehölz- und Siedlungsflächen und aufgrund der geringen Größe des Plangebiet auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden.</i></p>

●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich



Ansicht aus Nordwesten auf das Plangebiet

Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
<p>Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung</p>	<p>Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Spezielle gewerbliche Abfälle werden ggf. von Entsorgungsfachbetrieben recycelt und/oder entsorgt. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.</p>	Keine
<p>Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen</p>	<p>Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabenbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht emittiert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Verkehr, sowie von Lärm und Lichtemissionen ist als gering einzustufen ebenso wie mögliche Belästigungen im Rahmen der gewerblichen Nutzung. Zum Vorhaben wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, die zum Ergebnis kommen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Im Ergebnis kommt es somit durch die Ausweisung des Gewerbegebiets zu keinem Konflikt mit den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Vorhaben somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.</p>	Gering
<p>Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)</p>	<p>Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabenbedingten Nutzung des Plangebiets (Lagerhalle) ergibt sich derzeit kein Anhaltspunkt für eine besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder besondere Risiken. Negative Wirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich.</p>	Keine
<p>Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete</p>	<p>Derzeit sind keine weiteren Planungen bekannt die zu kumulierenden Wirkungen mit der vorliegende Planung führen könnten.</p>	Keine
<p>Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	<p>Anlagen die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht errichtet. Mit einer Zunahme von Emissionen durch Heizung und Verkehr ist zu rechnen. Die Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen und damit eine Minderung von Treibhausgasemissionen ist planungsrechtlich zulässig. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg, wird durch den Erhalt von Vegetationsbeständen (Pflanzbindungen), der Minimierung von Versiegelungen durch Verwendung von wasserdurchlässigen Beläge sowie durch eine ausreichende Dimensionierung von Entwässerungs- und Wasserrückhalteeinrichtungen entgegengewirkt.</p>	Mäßig
<p>Eingesetzte Techniken und Stoffe</p>	<p>Zum Einsatz kommen voraussichtlich bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Aus den Erfahrungen mit den bereits vorhandenen Produktionsstätten im angrenzenden Gewerbegebiet ergeben sich keine Hinweise, dass es durch die bisher bau- und betriebsbedingt eingesetzten Techniken und Stoffe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gekommen ist. Entsprechendes ist auch für die geplante Erweiterungsfläche zu erwarten. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei können über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p>	Keine

2.3. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplans 'Seewiesen II' sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Erweiterung des unmittelbar ans Plangebiet angrenzenden Gewerbegebiets „Seewiesen“ um einer dort ansässigen Firma betrieblich benötigte Erweiterungsflächen in einem Umfang von rund 0,77 ha zur Verfügung zustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 0,98 ha davon sind rund 0,21 ha bereits Flächen des angrenzenden rechtskräftigen BBP „Seewiesen“ der neu überplant wird.

Bei Realisierung der Planung werden zukünftig rund 73% des Plangebiets von überbauten und versiegelten Flächen eingenommen und rund 23 % von Grün- und Freifläche. Neben Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Seewiesen“ sind davon vorwiegend Mager- und Nasswiesen betroffen. Gegenüber dem Bestand erhöht sich die bebauten und versiegelte Fläche um 6.374 m².

Von der Planung ist ein nach § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotop betroffen, in den Eingriffe erfolgen. Hierfür muss bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden und als Ausgleich eine gleichwertige Wiederherstellung des Biotops erfolgen. Darüber hinaus greift das Vorhaben in einen Regionalen Grünzug und in Flächen für den landesweiten Biotopverbund ein.

Die durch die geplante Bebauung und Nutzungsumwandlungen für die Schutzgüter entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Erholung	Kultur- / Sachgüter	Mensch
Vorherrschend ●● Anteilig ● bis X	X	Vorherrschend ●● Anteilig ● bis X	X	X	X	●● bis ●	X	X	X

●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Durch das Vorhaben entstehen für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt vorwiegend erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Magerwiesen und nach § 30 BNatSchG geschützte Nasswiesen, die zu den gefährdeten Biotoptypen in Baden-Württemberg gehören und im Gebiet auch von Bedeutung sind für den Biotopverbund. Teile der Flächen sollen innerhalb des Plangebiets über Pflanzbindungen erhalten werden.

Für das Schutzgut Boden / Fläche sind vorhabensbedingt erheblichen Beeinträchtigungen durch den vollständigen Verlust von vorherrschend mittel- bis hochwertigen, anteilige auch mittel- bis geringwertigen Böden durch Überbauung und Versiegelung in einem Umfang von 5.222 m² zu erwarten. Auch hier können innerhalb der geplanten Pflanzbindungsfläche Teile der naturnahen Böden erhalten werden.

Der Eingriff in die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt und Boden / Fläche kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Seite 16ff) so dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, die im weiteren Verfahren noch vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes festgelegt werden.

Die für das Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen können aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (umgebende Siedlungs- und Gehölzflächen, Muldenlage), unter Berücksichtigung der geplanten Pflanzbindungsflächen und der empfohlenen zusätzlichen Eingrünung zur freien Landschaft hin auf ein unerhebliches Maß reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden, so dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Für die anderen Schutzgüter (Tiere / Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Bereich der neu überplanten Flächen des rechtskräftigen BBP „Seewiesen“ entsteht für die Schutzgüter Boden und Biotope ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf, der ebenfalls nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden kann (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung S. 16ff). Hier ist auch zu erwarten dass der offene Zulauf (Graben) zum Butzensee nach derzeitigen Planungsstand entfällt. Hierfür muss ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt werden, in dessen Rahmen auch die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind.

2.4. Prognose und Planungsalternativen

Standort und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht da das Vorhaben aus betriebstechnischen Gründen sich nur am vorhandenen Standort im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Produktionsstätten und Betriebsabläufen der angrenzenden metallverarbeitenden Firma realisieren lässt.

Planungsalternativen wurden im Rahmen des BBP-Verfahren diskutiert, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Plangebietsgröße, die geplante Grundstückaufteilung und -bebauung sowie die Art der Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird eine Wiesenlandschaft in ein Gewerbegebiet umgewandelt. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung und Beeinträchtigung der Landschaftsfunktionen. Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbild werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich inner- und außerhalb des Plangebiets durchgeführt so dass keine dauerhaft schädliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen in der Gesamtbilanz im Landschaftsraum bei Durchführung der Maßnahmen zu erwarten sind.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei nicht Durchführung der Planung würde das Gebiet entsprechend sein derzeitigen Ausgestaltung erhalten bleiben. Eine mittel- bis langfristige Änderung oder Verbesserung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.5. Monitoring

Nach § 4 c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Verwaltung auf Vollzug überprüft.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Erhaltungs- und Pflegemaßnahme (Nasswiese, Magerwiese, Feldgehölz im Bereich der geplanten Pflanzbindungsflächen) in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Verwaltung beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Stadt allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.

3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

3.1. Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzungen / Biotoptypen gemäß der *Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.*

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (Erweiterungsfläche)

Biotoptypen		Bestand				Planung			
		Wertspanne Feinmodul Be- stand	1 Biotop- wert	2 Fläche in m ²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2	Wertspanne Planungs- modul	1 Biotop- wert	2 Fläche in m ²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand Erweiterungsfläche (7.683 m²)									
33.20	Nasswiese (geschützter Biotop)	14 - 26 - 39	26	835	21.710	-	-	-	-
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (artenarme Ausbildung)	12 - 21 - 32	17	6.485	110.245	-	-	-	-
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	8 - 11 - 15	11	190	2.090	-	-	-	-
41.10	Feldgehölz (geschützter Biotop)	10 - 17 - 27	17	173	2.941	-	-	-	-
45.30b	Einzelbaum auf mittlerwertigen Biotoptyp (35.63) Ansatz: StU (2-stämmig) 155 cm x Wert 6	3 - 6	6	1 Stück	930	-	-	-	-
Planung Erweiterungsfläche (7.683 m²)									
Gewerbegebiet (GE): 6.528 m² davon:									
60.10	überbaubar (GRZ 0,8): 5.222 m ²	-	-	-	-	- 1 -	1	5.222	5.222
60.60	private Grünfläche: 1.306 m ²	-	-	-	-	- 6 -	6	1.306	7.836
Flächen mit Pflanzbindung (1.155 m²)									
33.20	Nasswiese	-	-	-	-	14 - 26 - 39	26	448	11.648
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (artenarme Ausbildung)	-	-	-	-	12 - 21 - 32	17	464	7.888
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	-	-	-	-	8 11 15	11	70	770
41.10	Feldgehölz	-	-	-	-	10 - 17 - 27	17	173	2.941
Summe:					7.683	137.916			
						100%			
							Summe:	7.683	36.308
									26%

Bilanzwert nach dem Eingriff: 36.308
 Bilanzwert vor dem Eingriff: 137.916
Ausgleichsdefizit: -101.608

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut im Plangebiet nicht ausgeglichen werden es entsteht ein Ausgleichsdefizit von - **101.608 Punkten.**

Durch die Neuüberplanung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Seewiesen“ entsteht zusätzlich eine Ausgleichsbedarf von - **13.990 Punkten** das sich wie folgt ergibt:

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (Neuüberplanung des rechtskräftigen BBP „Seewiesen“)

Biotoptypen		Bestand				Planung					
		Wertspanne Feinmodul Bestand	1 Biotop- wert	2 Fläche in m ²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2	Wertspanne Planungs- modul	1 Biotop- wert	2 Fläche in m ²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2		
Bestand: Flächen des rechtskräftigen BBP „Seewiesen“ (2.148 m²)											
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe): 300 m² davon:											
60.10	überbaubar (GRZ 0,6):	180 m ²	- 1 -	1	180	180	-	-	-	-	
33.61	private Grünfläche:	120 m ²	- 6 -	6	120	720	-	-	-	-	
Nicht überbaubare Flächen des eingeschränktes Gewerbegebiets (GEe) : 783 m²											
33.41	Extensiv genutzte Grünfläche. Maßnahme 5: Entwicklung eines Gewässerrandstreifens entlang des Zuflusses zum Butzensee		8 - 13 - 19	13	783	10.179	-	-	-	-	
Sonstige Festsetzungen											
33.41	Extensiv genutzte private Grünfläche (S)		8 - 13 - 19	13	342	4.446	-	-	-	-	
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte. Maßnahme 3: Schutz des Zuflussgrabens zum Butzensee einschl. Vegetation		8 - 11 - 15	11	98	1.078	-	-	-	-	
Verkehrsfläche											
60.21	Verkehrsfläche (Kreisstraße mit Gehweg)		- 1 -	1	625	625	-	-	-	-	
Planung BBP „Seewiesen II“											
Gewerbegebiet: 1.090 m² davon:											
60.10	überbaubar (GRZ 0,8):	872 m ²	-	-	-	-	- 1 -	1	872	872	
33.61	private Grünfläche:	218 m ²	-	-	-	-	- 6 -	6	218	1.308	
Verkehrsfläche											
60.10	Straßenverkehrsfläche		-	-	-	-	- 1 -	1	1.058	1.058	
Summe: 2.148						17.228		Summe: 2.148		3.238	
						100%				19%	
						Bilanzwert nach dem Eingriff:		3.238			
						Bilanzwert vor dem Eingriff:		17.228			
						Ausgleichsdefizit:		-13.990			

Zusammenfassung Eingriff- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt

Durch die neu Ausweisung gewerblicher Bauflächen einschließlich Erschließung und der Neuüberplanung bereits rechtskräftig ausgewiesener Gewerbe- und Verkehrsflächen ergibt sich insgesamt eine Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Biotop- / biologische Vielfalt von 101.608 + 13.990 = **115.598 Ökopunkten**.

3.2. Schutzgut Boden / Fläche

Als Bewertungsmethode für die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme (GeoLa) des Geologischen Landesamtes korrespondiert.

Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden im Bereich der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche durch Überbauung und Versiegelung und baubedingte Bodenveränderungen ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multiplizierte mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (Erweiterungsfläche)

Beanspruchte bodenkundliche Einheiten	Eingriffsfläche in m ² F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	
				Spalte 1		Spalte 2	
n15	176 m ²	Gewerbegebiet (überbaubare Fläche GRZ 0,8)	2,17	8,68	0	0	1.528 Punkte
	44 m ²	Gewerbegebiet (private Grünfläche)	2,17	8,68	1	4	206 Punkte
	1.084 m ²	Fläche mit Pflanzbindung	2,17	8,68	2,17	8,68	0 Punkte
n34	3.912 m ²	Gewerbegebiet (überbaubare Fläche GRZ 0,8)	2,83	11,32	0	0	44.284 Punkte
	978 m ²	Gewerbegebiet (private Grünfläche)	2,83	11,32	1	4	7.159 Punkte
	71 m ²	Fläche mit Pflanzbindung	2,83	11,32	2,83	11,32	0 Punkte
n52	1.134 m ²	Gewerbegebiet (überbaubare Fläche GRZ 0,8)	1,83	7,32	0	0	8.301 Punkte
	284 m ²	Gewerbegebiet (private Grünfläche)	1,83	7,32	1	4	943 Punkte
Eingriffsfläche:	7.683 m²			Summe Eingriffsdefizit:			62.420 Punkte

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung entsteht durch den vorhabensbedingten Eingriff in das Schutzgut Boden / Fläche im Bereich der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche ein Ausgleichsbedarf von **62.420 Punkten**.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (Neuüberplanung des rechtskräftigen BBP „Seewiesen“)

Durch die Neuüberplanung von Flächen / Böden des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Seewiesen“ entsteht zusätzlich ein Ausgleichsdefizit von **4.500 Punkten**, das sich wie folgt ergibt:

Baulich beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Eingriffsfläche in m ² F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	
				Spalte 1		Spalte 2	
Anthropogen überprägte Böden	218 m ²	Gewerbegebiet (private Grünfläche)	1	4	1	4	0 Punkte
	692 m ²	Gewerbegebiet (überbaubare Fläche GRZ 0,8)	1	4	0	0	2.768 Punkte
	433 m ²	Verkehrsfläche	1	4	0	0	1.732 Punkte
Überbaubare / versiegelte Flächen	180 m ²	Gewerbegebiet (überbaubare Fläche GRZ 0,8)	0	0	0	0	0 Punkte
	625 m ²	Verkehrsfläche	0	0	0	0	0 Punkte
Eingriffsfläche:	2.148 m²			Summe Eingriffsdefizit:			4.500 Punkte

Zusammenfassung Eingriff- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Boden

Vorhabensbedingt entsteht somit für das Schutzgut insgesamt ein Ausgleichsbedarf von 62.420 + 4.500 = **66.920 Ökopunkten**.

3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß den durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt und Boden / Fläche ergibt sich zusammenfassend folgender Ausgleichsbedarf:

Ausgleichsdefizit	Rechtskräftiger BBP	Erweiterungsfläche	Summe
Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt	13.990 Ökopunkte	101.608 Ökopunkte	115.598 Ökopunkte
Schutzgut Boden	62.420 Ökopunkte	4.500 Ökopunkte	66.920 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit gesamt:	<i>76.410 Ökopunkte</i>	<i>106.108 Ökopunkte</i>	182.518 Ökopunkte

Durch die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen einschließlich Erschließung und der Neuüberplanung bereits rechtskräftig ausgewiesener Gewerbe- und Verkehrsflächen ergibt sich somit insgesamt ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Biotop- / biologische Vielfalt und Boden von **182.518 Ökopunkten**, das durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden muss oder ggf. über Ökokontomaßnahmen kompensiert wird. Entsprechende Festsetzungen erfolgen im Laufe des weiteren Verfahrens noch vor Satzungsbeschluss.

Zusätzlich muss der Verlust eines nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops außerhalb des Plangebiets im gleichen Umfang ausgeglichen werden, da mit der Aufstellung des Bebauungsplans das Biotop zukünftig nicht mehr „im Außenbereich“ liegt, wodurch der gesetzliche Schutzstatus für die zukünftig im Plangebiet liegenden geschützten Teile des Biotops entfallen. Dafür muss bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für den entfallende Biotop gestellt werden und als Ausgleich eine gleichwertige Wiederherstellung des Biotops erfolgen.

Aufgestellt:

Empfingen, den 15.06.2020

4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BÜRO GFRÖRER (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BÜRO GFRÖRER (2020): Schalltechnische Untersuchung

ILPÖ (INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE), UNIVERSITÄT STUTTGART 2014: Landschaftsbildbewertung Baden-Württemberg

KÜPFER, C.: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU (heute LUBW). Abgestimmte Fassung Oktober 2005

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

- Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2001)
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Arbeitskreis Bodenschutz, Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe Heft 24 (2012)

DATEN- UND KARTENDIENSTE DER LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>): Themen „Geobasisdaten“, „Natur und Landschaft“, „Wasser“

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), 2018: LGRB-Kartenviewer (maps.lgrb-bw.de/)

- Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen
- Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010